LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

ENERTRAG SE
Gut Dauerthal 3
17291 Dauertthal

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:	Susanne Richter
E-Mail:	Susanne.Richter@LfU.Brandenburg.de
Telefon:	+49 335 60676 -5230
Datum:	30.09.2026
Gesch.-Z.:	105-T13-3841/1190+6#538556/2025
Dokument-Nr.:	538556/2025

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 20.101.00/24/1.6.2V/T13

Antrag der ENERTRAG SE vom 28.10.2024 (Eingang LfU 06.11.2024), zuletzt geändert am 24.09.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 11 Windkraftanlagen (WKA) am Standort 16356 Werneuchen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG SE (im Folgenden: Antragstellerin), Gut Dauerthal 3, 17291 Dauerthal wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, 11 WKA in 16356 Werneuchen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
BN PF1	Schönfeld	7	16
BN PF2	Schönfeld	7	63
BN PF3	Weesow	3	127

BN PF4	Weesow	3	54
BN PF5	Weesow	3	54
BN PF6	Weesow	3	13
BN PF7	Weesow	3	25
BN PF8	Weesow	3	50
BN PF9	Weesow	3	103
BN BP1	Weesow	3	103
BN BP2	Weesow	3	91

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:
   - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für elf WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 122,80 m auf 89,00 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO einschließlich der Errichtung von einer Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ in der Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 12,
   - eine Ausnahme von der Anforderung zur Rückhalteeinrichtung gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
   - die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für die Erdaufschlüsse zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für die Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [redacted] festgesetzt.

   Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted]€ ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

   [redacted]€.

   Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN: DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDDXXX
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

2610500078183

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 11 Windkraftanlagen (WKA) – BN PF1 bis BN PF 9 und BN BP1 bis BN BP2 – mit folgenden Parametern:

	Vestas V172-7.2		
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailling Edges (STE) -		
Nabenhöhe	175 m		
Rotordurchmesser	172 m		
Gesamthöhe	261 m		
Turmbauweise	Hybridturm		
	Tagbetrieb 06.00 Uhr – 22.00 Uhr		
Betriebsweise	Mode PO7200		
elektrische Nennleistung	7.200 kW		
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	107,8 dB(A)		
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	109,5 dB(A)		
	Nachtbetrieb 22.00 Uhr – 06.00 Uhr		
WKA- Bezeichnung	**BN PF7**	**BN BP1, BN BP2, BN PF3, BN PF5, BN PF6, BN PF8, BN PF9**	**BN PF1, BN PF2, BN PF4**

Betriebsweise (Mode)	PO7200	SO4	SO3
elektrische Nennleistung [kW[	7.200	4.800	5.200
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe [dB(A)]	107,8	102,0	103,0
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	0,5 dB(A) 1,2 dB(A)		
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ [dB(A)]	**109,5**	**103,7**	**104,7**

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
2 Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1. Die Windkraftanlagen (WKA) sind entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Diese Genehmigung erlischt für jede WKA unabhängig voneinander, wenn die jeweilige Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.4. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:

- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat - Technischer Umweltschutz/ Überwachung Schwedt (LfU, T 22),

- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
- dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU, N 4),
- der unteren Bauaufsichtsbehörde der des LK Barnim (uBAB LK Barnim),
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Verwendung (BIA) des Aktenzeichens VII-0119-25-BIA,
- dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde (LS), SG Straßenverwaltung sowie der Straßenmeisterei Biesenthal.

1.5. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher dem LfU, der uBAB Schwedt, dem BIA und dem LS sowie der Straßenmeisterei Biesenthal schriftlich anzuzeigen.

1.6. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 22 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 22 festgelegt.

1.7. Das LfU, T 22 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.

1.8. Dem LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T 22 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

1.9. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

Schallschutztechnische Nebenbestimmungen

2.1 Die Einstellung der genehmigten Lastkurven im schallreduzierten Nachtbetrieb (Mode SO3 und SO4) für die jeweiligen WKA sind dem LfU, T22 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser anzuzeigen.

2.2 Zum Nachweis der Einhaltung der reduzierten Betriebsweise der WKA sind die jeweilige elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie die zugehörigen meteorologischen Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, T22 auf Verlangen vorzulegen.

Nachtbetrieb

2.3 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in den genehmigten Betriebsweisen Mode S03, S04 und PO7200 und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Ziffer 3 des Anhangs des WKA- Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

2.4 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R, σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV. 2.3 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.

2.5 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV. 2.3 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.

2.6 Abweichend zur NB IV. 2.3 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.

Messung

2.7 Die Geräuschemission der WKA ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messung ist an der WKA in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.

Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

2.8 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV. 2.7 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 16).

2.9 Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.7 kann verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschimmissionserlass zu berücksichtigen.

2.10 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.7 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV. 2.7 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.

2.11 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.7 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.

2.12 Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in digitaler Form zu übergeben.

Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.

<u>Schattenwurf</u>

2.13 Die Anlagen sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.

Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.

2.14 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Schönfeld, Werneuchen und Weesow (repräsentiert durch die IO A – IO F sowie IO H – IO M) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI. 15)

2.15 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA – Schattenwurf – Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 11.02.2025 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.

2.16 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV. 2.14 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.

Eisabwurf und Eisfall

2.17 Die WKA sind antragsgemäß mit einem Eiserkennungssystem auszustatten. Mit Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU, Referat T 22 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

2.18 Für den Wirtschaftsweg Schönfeld-Werneuchen in der Umgebung der WEA 3 und für den Wirtschaftsweg zur Landstraße in der Umgebung der WEA 10 sind Warnschilder, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WKA warnen, aufzustellen.

3. Baurecht

3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LK Barnim vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [redacted]€ erbracht wird.

3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK Barnim die Bauarbeiten freigegeben hat. Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter NB IV. 3.1 genannt.

3.3 Vor Baubeginn muss der Anlagenmittelpunkt der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.
Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht (§ 72 Abs. 9 BbgBO). (vgl. Hinweis VI. 18).

3.4 Mit der Inbetriebnahmeanzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO sind dem Bauordnungsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Bescheinigung der Prüfingenieurin / des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Formular – Anlage 10.2),
- die Bescheinigung der Prüfingenieurin / des Prüfingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Formular – Anlage 10.3),
- die Dokumentation über den Einsatz von MEB.

3.5 Die Bemerkungen aus dem Standsicherheitsprüfbericht Prüfbericht Nr. 031/01232-25/0029 Prüfbericht 02 vom 05.11.2025 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird vom Prüfingenieur durchgeführt.

3.6 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, die Zufahrtswege sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur Nutzungsaufnahme.

3.7 Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.

3.8 Der Bauherr hat die Windkraftanlage, einschließlich der Fundamente unverzüglich nach Erlöschen der Baugenehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4. Brandschutz

4.1 Die Bemerkungen aus dem Brandschutzprüfbericht Nr. 01 – 1. Änderung vom 13.01.2025 (Prüf-Nr. 487/04839/24), erstellt vom Prüfingenieur für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Matthias Oeckel, zum Brandschutzkonzept vom September 2024, sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht wird vom Prüfingenieur durchgeführt.

4.2 Die Zufahrten und Bewegungsflächen zum Löschwasserbehälter müssen den Anforderungen BbgBO § 5 sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Die erforderlichen Zufahrten sind mit entsprechenden Hinweisschildern gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen und deren Freihaltung ist strikt durchzusetzen.

4.3 Für den Windpark ist ein DIN-gerechter Feuerwehrplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren und mit der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr (Brandschutzdienststelle) -abzustimmen. Zum Feuerwehrplan gehören ein Übersichtsplan sowie die textliche Erläuterung zu Objektangaben.

4.4 Den Führungskräften der örtlichen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage die Gelegenheit zu geben, sich für den Einsatzfall erforderliche Ortskenntnis und einen Überblick über die bei einem Brand zu erwartenden besonderen einsatztaktischen Risiken zu verschaffen.

5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

5.1 Die im Turm vorgesehene Aufstiegshilfe zum Heben von Personen (Servicelift) ist nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Nr. 2b der BetrSichV eine Aufzugsanlage im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie). Die Aufzugsanlage ist, wenn verbaut, vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfung ist dem LAVG vor Inbetriebnahme mittels Prüfbescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle nachzuweisen.

5.2 Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.

5.3 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und / oder der Inbetriebnahme der WKA die CE-Kennzeichnung anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beilegen.

6. Gewässerschutz

6.1 Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen sind die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

6.2 Anlagen, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

6.3 Die Dichtheit von Komponenten, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, und die Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen sind zu überwachen und regelmäßig zu prüfen.

6.4 Die Pflichten bei Betriebsstörungen und einer Instandsetzung sind zu beachten. Schadensfälle sind bei der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.5 Innerhalb des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen ist der Einbau von Ersatzbaustoffen (wie Recyclingschotter) in bodennahe technische Bauwerke (wie Wege, Kranstellfläche, Gründung) verboten. Stattdessen ist unbelastetes Natursteinmaterial zu verwenden.

<u>Erdaufschlussanzeige</u>

6.6 Die Gründungsarbeiten (Erdaufschlüsse) zur Errichtung der Rüttel-stopf- bzw. Bohrrammsäulen sind der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

6.7 Die Herstellung der Rüttelstopfsäulen hat durch ein Fachunternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es ist technisch einwandfreies Gerät zu verwenden, so dass eine gerätebedingte Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

6.8 Für die Herstellung der Rüttelstopfsäulen ist nur die Verwendung von nachweislich unbelastetem Natursteinmaterial zulässig. Nachweise zum Material für die Eignung zum Einbau in das Grundwasser der uWB des LK Barnim 14 Tage vor Baubeginn der Rüttelstopfsäulen zu übergeben. (vgl. Hinweis IV. 23).

6.9 Bei auftretenden Besonderheiten, die negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Freisetzung wassergefährdender Stoffe), sind sofort Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Die uWB ist zu informieren.

6.10 Folgende Unterlagen sind mit der Beendigung der Gründungsarbeiten bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen:
- Fachunternehmererklärung
- Aufschlussplan mit Angaben zu Durchmesser und Tiefe
- gewonnene Daten zu Grundwasserständen und Beschaffenheit
- Lieferscheine zu eingebauten Materialien.

Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV

6.11 Der Kühlmittelkreislauf ist mit Niederdruck zu betreiben.

6.12 Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken und so zu begrenzen, dass auch bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit durch Ausdehnungsgefäße ein Austritt z.B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.

6.13 Als Kühlflüssigkeit ist ein Gemisch der WGK 1 mit dem Hauptbestandteil Ethylenglykol einzusetzen.

6.14 Als selbständige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung ist eine Drucküberwachung, die bei Druckabfall sofort die Pumpe abschaltet, zu installieren. Der bei Druckabfall auszulösende Alarm ist dem Betreiber zu melden.

6.15 Die Betriebsanweisung ist vor Ort vorzuhalten.

6.16 Die Überprüfung des außenliegenden Rückkühlers hat durch einen AwSV-Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend aller 5 Jahre zu erfolgen.

7. Bodenschutz

7.1 Das Vorhaben ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu begleiten (vgl. Hinweis VI. 26).

7.2 Bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Teilversiegelung, Bodenverdichtung etc.) sind durch das Vorhaben zu minimieren durch:

- getrennte, sachgemäße Lagerung von Oberboden zur weiteren Verwendung/ Wiedereinbau nach Ablauf der Befristung,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen (Lastverteilung, vorübergehende Einstellung von Bodenbeanspruchungen),
- unverzügliche Wiederherstellung/ Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen (Rückbau baustellenbedingter Zuwegungen/ Arbeits- und Lagerflächen, Lockerung verdichteter Bereiche etc.), Wiedernutzbarmachung nach der befristeten Inanspruchnahme,
- sachgemäßer Umgang/ Lagerung ggf. vorgefundener belasteter Böden,
- sonstige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden

7.3 Der Oberbodenabtrag und die DIN-gerechte Lagerung in Mieten inkl. Mietenansaat sind zu dokumentieren. Sollte eine direkte Verwertung des Oberbodens erfolgen, sind für den Einbau neuen Oberbodens nach Rückbau der WKA gleichwertige Materialien einzusetzen. Beim Auf- und Einbringen von Materialien sind die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 6-8 BBodSchV zu beachten. Es sind nur Materialien zu verwenden, die der Anlage 1, 2 BBodSchV oder Anlage 1 Tabelle 3 der EBV entsprechen.

8. Abfallwirtschaft

8.1 Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) für die Herstellung von Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen ist nur zulässig, soweit die Anforderungen der (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV), insbesondere § 19 sowie die Anlagen 2 und 3, eingehalten werden.

8.2 In Wasserschutzgebieten der Zone III sind ausschließlich die hierfür zulässigen Einbauweisen nach der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Der Einsatz von MEB ist vorab mit dem Umweltamt abzustimmen. Es sind geeignete Nachweise über die stoffliche Eignung der eingesetzten Materialien (Prüfzeugnisse und Analysen der Hersteller) vorzulegen.

8.3 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen sind die betroffenen Flächen (Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen) zu dokumentieren. Die folgenden Angaben sind dem Umweltamt zu übermitteln:

1. Angabe der Gesamtmenge (m³) an Einsatzmaterial für Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen
2. Angaben zu Menge (m³) und Verbleib des abgetragenen Bodens. Bei Vereinbarungen mit Eigentümern von Flächen: Angabe der Flurstücke, wohin der Boden verbracht wurde.

8.4 Die eingesetzten Schmierstoffe und Öle weisen Gefahrstoffmerkmale auf und sind potentiell gefährlicher Abfall. Die Anlieferung, Lagerung und der Umschlag muss in dafür zugelassenen Behältern erfolgen und darf nicht frei zugänglich sein. Bei Wartung, Austausch von Komponenten sowie Stilllegung der Windenergieanlage dürfen die Arbeiten mit diesen Betriebsstoffen nur von qualifiziertem technischen Servicepersonal ausgeführt werden.

9. Luftverkehrsrecht

9.1 Die 11 Windkraftanlagen des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- BNPF1 - N 52 ° 40 ' 25.7 " zu E 13 ° 45 ' 18.4 " eine Höhe von 261,00 mGND / 348,40 mNN
- BNPF2 - N 52 ° 40 ' 16.7 " zu E 13 ° 44 ' 59.5 " eine Höhe von 261,00 mGND / 348,40 mNN
- BNPF3 - N 52 ° 39 ' 57.3 " zu E 13 ° 45 ' 32.1 " eine Höhe von 261,00 mGND / 349,60 mNN
- BNPF4 - N 52 ° 39 ' 57.5 " zu E 13 ° 45 ' 03.3 " eine Höhe von 261,00 mGND / 348,90 mNN
- BNPF5 - N 52 ° 39 ' 54.0 " zu E 13 ° 44 ' 41.8 " eine Höhe von 261,00 mGND / 346,80 mNN
- BNPF6 - N 52 ° 39 ' 59.7 " zu E 13 ° 44 ' 18.0 " eine Höhe von 261,00 mGND / 346,70 mNN
- BNPF7 - N 52 ° 39 ' 48.7 " zu E 13 ° 44 ' 02.4 " eine Höhe von 261,00 mGND / 347,50 mNN
- BNPF8 - N 52 ° 39 ' 44.2 " zu E 13 ° 44 ' 24.7 " eine Höhe von 261,00 mGND / 345,70 mNN
- BNPF9 - N 52 ° 39 ' 41.9 " zu E 13 ° 44 ' 55.1 " eine Höhe von 261,00 mGND / 352,90 mNN
- BNP1 - N 52 ° 39 ' 45.0 " zu E 13 ° 45 ' 40.4 " eine Höhe von 261,00 mGND / 345,30 mNN
- BNP2 - N 52 ° 39 ' 33.8 " zu E 13 ° 44 ' 38.7 " eine Höhe von 261,00 mGND / 345,00 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 9.2, Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.4 An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

9.4.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

9.4.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 179 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

9.4.2.1 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 9.6.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV. 9.4.2) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.4.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständerungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.4.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf den Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.4.2.4 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 89,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

9.5 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

9.6 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

9.6.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,

- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

9.7 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

9.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben**.**

9.10 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

9.11 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes

- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

9.12 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.13 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03714LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

10. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelungen Fauna für Gehölzbeseitigungen / Schnittmaßnahmen und Waldfällung

10.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten laut Niststättenerlass Spalte „als Fortpflanzungsstätte ... geschützt" Nrn. 1 und 2a

10.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 15.08. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

10.3 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03

mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Dabei sind die Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m zu bearbeiten. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

10.4 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

10.5 Die WKA BN PF1, WEA BN PF2 und WEA BN PF3 sind im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie der Bodenbearbeitung zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Flächenkulisse ist dem Übersichtslageplan Mahdgutabschaltung zu entnehmen.
Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

10.6 Endet die Vertragslaufzeit nach § 3 Abs. 1 der „*Vereinbarung für landwirtschaftlich gepachteten Flächen zwischen ENERTRAG SE, Neuruppin HRB 13694 und der Barnimer Agrargesellschaft Schönfeld GmbH, Frankfurt (Oder) HRB 5381*“, der „*Vereinbarung für landwirtschaftlich gepachteten Flächen zwischen ENERTRAG SE, Neuruppin HRB 13694 und Herrn René Dahme*“, der „*Vereinbarung für landwirtschaftlich gepachteten Flächen zwischen ENERTRAG SE, Neuruppin HRB 13694 und Herrn Wilhelm Fettweiß*“, der „ *Vereinbarung für landwirtschaftlich gepachteten Flächen zwischen ENERTRAG SE, Neuruppin HRB 13694 und der Bäuerlichen Produktionsgemeinschaft Beiersdorf/Freudenberg Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Oder) HRB 1879 FF*“ sowie der „*Vereinbarung für landwirtschaftlich gepachteten Flächen zwischen ENERTRAG SE, Neuruppin HRB 13694 und der Agronomia Agrarproduktions-GmbH und Co. Schönfeld Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Oder) HRA 333*“ Ablauf des Betriebszeitraumes der WKA BN PF1, BN PF2 und BN PF3 ist das LfU, Referat N1 sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

10.7 Kann die Abschaltung der WKA nach NB IV. 10.5 z. B. aufgrund eines Unwirksamwerdens der Vereinbarung im Betriebszeitraum der WKA nicht gewährleistet werden, sind die WKA BN PF1, WEA BN PF2 und BN PF3 im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch LfU, N1 bestätigt wurde.

10.8 Das LfU, Referat N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach NB IV. 10.5 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

Zauneidechse

10.9 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Amphibien

10.10 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.10. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme $V4_{AFB}$ Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Fledermäuse

10.11 Die WKA BN PF1, BN PF2, BN PF3, BN PF4, BN PF5, BN PF6, BN PF7, BN PF8, BN PF9, BN BP1 und BN BP2 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10°C
- bei einem Niederschlag von ≤ 0,2 mm/h

10.12 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachtabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Flora/Biotope

10.13 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

10.14 Die Maßnahme A1 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP ist in der Gemarkung Weesow, Flur 2, Flurstück 297 umzusetzen. Auf einer Fläche von 37.000 m² erfolgt die anschließende Anlage einer Streuobstwiese. Ebenso erfolgt auf einer Fläche von 5.000 m² eine Heckenpflanzung zur Eingrünung.

10.15 Für die Gehölzpflanzungen gemäß NB IV. 10.14 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:

a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre sowie
c) Unterhaltungspflege nach DIN 18919: Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer durch einen regelmäßig durchzuführenden fachgerechten Schnitt.

10.16 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 BNatSchG – Gebietseigne Gehölze (Gehölzerlass) vom 15.07.2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.

10.17 Die Pflanzmaßnahme A1 ist spätestens 1 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

10.18 Die Ersatzzahlung wird für die

- WKA BN PF1 in Höhe von 41.175,89 €
- WKA BN PF2 in Höhe von 43.967,27 €
- WKA BN PF3 in Höhe von 45.966,57 €
- WKA BN PF4 in Höhe von 46.049,25 €
- WKA BN PF5 in Höhe von 45.582,69 €
- WKA BN PF6 in Höhe von 44.828,74 €
- WKA BN PF7 in Höhe von 46.200,57 €
- WKA BN PF8 in Höhe von 46.150,14 €
- WKA BN PF9 in Höhe von 41.551,52 €
- WKA BN BP1 in Höhe von 44.658,63 €
- WKA BN BP2 in Höhe von 46.765,33 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: **ez@lfu.brandenburg.de** einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

10.19 Die Ersatzzahlung ist für jede WKA zu Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

10.20 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

a. Sofern nach NB IV. 10.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

b. Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV. 10.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

c. In Bezug auf die Mastfußgestaltung gemäß NB IV. 10.4 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.

d. Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach NB IV. 10.5 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WKA unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.

e. Sofern nach NB IV. 10.10 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

f. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB IV. 10.9 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des

Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

g. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen

h. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV. 10.11 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen (per Mail an: FMabschaltung@lfu.brandenburg.de). Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xls) vorzulegen:

   - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
   - Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

   Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

i. Die Umwandlung von Acker in Grünland nach NB IV. 10.14 (Extensivierung Grünland) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.

j. Die Umsetzung der Maßnahme A1 (Heckenpflanzung) nach NB IV. 10.14 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.

k. Die Unterhaltungspflege der Maßnahme A1 (Streuobstpflanzung) ist jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum 31.12. des Jahres nachzuweisen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16356 Werneuchen 11 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 06.11.2024 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 08.01.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die uBAB des LK Barnim als Koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Stadt Werneuchen,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst,
- das Landesamt für Umwelt
  * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt),
  * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),

Darüber hinaus wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum am 08.01.2025 in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 14.01.2025 wurde die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und mit Schreiben vom 19.03.2025 wurde die PCK Raffinerie GmbH zum Vorhaben beteiligt.

Durch das Referat T 13 wurden mit E-Mails vom 17.01.2025, 18.02.2025, 06.06.2025, 29.10.2025 und 24.09.2026 und mit Schreiben vom 28.08.2025, durch das Referat T 22 wurden mit E-Mail vom 19.03.2025, durch das Referat N 1 wurden mit E-Mail vom 20.02.2025, durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg mit Schreiben vom 14.01.2025, durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit E-Mail vom 14.01.2025 und durch den Landesbetrieb Straßenwesen durch E-Mail vom 21.01.2025, 29.01.2025 und 28.04.2025 Nachforderungen zu den Unterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 24.09.2026 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 28.09.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstellte Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf es als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings folgendes:
Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG. Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen.

Für das beantragte Vorhaben war nach Beantragung der Anwendung des § 6 WindBG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschimmissionen
Im Ergebnis Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten TA Lärm Einwirkungsbereich der WKA entsprechend der berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA Lärm Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist an den Immissionsorten IO 03 der geringste Zusatzbelastungs-Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	**Immissionsort**	**IRW**	**Vorbelastung**	**Zusatzbelastung**	**Gesamtbelastung**
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$
03	Tiefenseer Weg 37	40	38,2	38,5	41

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich die untersuchten Immissionsorte IO 01 – 07, IO 13 – IO 16, IO 19, IO 20 sowie IO 24 nachts im TA-Lärm Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen. Der Richtwertabstand beträgt an diesen untersuchten Immissionsorten weniger als 10 dB(A).

Die Immissionsorte IO 08 – IO 12, IO 17 und IO 18 sowie IO 21 - IO 23 befinden sich mit Richtwertabständen > 10 dB(A) – zwischen 11 dB bis 20 dB – nicht mehr im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA-Lärm der WKA.

Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 23.01.2025 wurde der WKA-Erlass des Landes Brandenburg vom 24.02.2023 durch das Schreiben des MLEUV vom 10.04.2025 dahingehend abgeändert, dass die Berücksichtigung eines erweiterten Einwirkungsbereiches (15 dB(A)) bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A) allein durch die Vorbelastung keine Anwendung mehr findet. Es ist nur noch auf die Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA-Lärm unter Berücksichtigung der Definition des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 TA-Lärm abzustellen.

Folglich sind Immissionsorte, die sich nicht im Einwirkungsbereich der antragsgegenständlichen Anlagen befinden, in der Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen, auch wenn der Immissionsrichtwert hier bereits um mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

Eine weitergehende Prüfung dieser Immissionsorte ist deshalb nicht erforderlich. Durch die 11 beantragten Windkraftanlagen wird auf Grund des hohen Richtwertabstandes kein relevanter Beitrag an diesen Immissionsorten hervorgerufen.

An den Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 04, IO 07 und IO 13 – IO 16 sowie IO 19, die sich im Einwirkungsbereich der WKA befinden, werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 und 6.7 TA-Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten bzw. ausgeschöpft, so dass die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

An den Immissionsorten IO 03, IO 05, IO 06, IO 20 und IO 24 werden die anzuwendenden Immissionsrichtwerte nach 6.1 d) und e) TA-Lärm bereits durch die vorhandene Geräuschvorbelastung ausgeschöpft.

Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden. Die Nr. 3.2.1 Abs. 3 fordert, dass formal sichergestellt sein muss, dass die Überschreitung dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist bei WKA bereits dadurch sichergestellt, dass die maximal zulässige Schallemission der WKA, die auf Basis des Irrelevanzkriteriums zugelassen wird, in der Genehmigung festgeschrieben wird

und somit von der Behörde kontrolliert und eingefordert werden kann. Ist dies erfüllt, braucht keine weitere Prüfung vorgenommen zu werden, da eine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.

In der Nutzungszeit von 6 bis 22 Uhr ist ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar. Immissionsorte befinden sich am Tag nicht, nachts aber im TA Lärm Einwirkungsbereich der geplanten WKA selbst.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf der Nachtbetrieb der WKA entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA- Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen (statt 15 dB- Kriterium gilt 10 dB-Kriterium) erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 5.2 Abs. 1 des WKA- Geräuschimmissionserlass unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessungen nachweist, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) der WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Der Immissionsbeitrag der geplanten WKA unterschreitet die Immissionsrichtwerte an sechs Immissionsorten um weniger als 10 dB(A).

Mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 16 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA- Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Baustellenlärm
Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Schattenwurf
Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgte gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 23.01.2020 sowie des WKA-Schattenwurf-Erlasses des MLEUV vom 11.02.2025. Entsprechend der WKA-Schattenwurfhinweise und des WKA-Schattenwurf-Erlasses des MLEUV liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WKA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschalteinrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WKA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Schattenwurfprognose BN W1 32 BImSch Rev. 0.0 vom 11.10.2024, erstellt durch die ENERTRAG SE.

In der Schattenwurfprognose werden die Auswirkungen der beantragten 11 WKA als Zusatzbelastung unter Berücksichtigung von 3 weiteren parallel geplanten und 71 relevante WKA als Vorbelastung untersucht.
Die Untersuchungen erfolgten dabei an 13 repräsentativen Immissionsorten, die sich im Beschattungsbereich (Einwirkungsbereich) der geplanten WKA befinden. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegebenheiten an den Wohnrändern mit der höchsten Nähe zum Windfeld entsprechend der Schattenwurflinien im Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt. Um alle Neigungen bzw. möglichen Winkel vorhandener Fenster abzudecken, wurde der „Gewächshausmodus“ eingestellt.

Zum Einsatz kommt dabei das Programmsystem SHADOW Version 3.6.377.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an untersuchten Immissionsorten (IO A – IO F und IO H – IO K) zu Schattenwurf kommen kann, der bereits an den Immissionsorten IO B, IO C und IO D zu Überschreitungen der Richtwerte für die jährliche und tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten am Tag führt. Am Immissionsort IO K wird durch die vorbelastend wirkenden Windkraftanlagen die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag überschritten.

Durch die bereits bestehende Überschreitung darf auf diese IO kein weiterer Schattenwurf durch die hier geplanten WKA verursacht werden.

Durch die Zusatzbelastung kommt es an allen Immissionsorten in Schönfeld, Werneuchen und Weesow zu Schattenwurf. Hierbei treten bereits aufgrund der Zusatzbelastung allein Überschreitungen an den Immissionsorten in Schönfeld, Werneuchen und Weesow (IO A – IO F, IO H, IO I, IO K und IO M) für die jährliche und die tägliche Beschattungsdauer auf. Die geplanten WKA sind deshalb mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung werden an allen Immissionsorten, ausgenommen IO G, die Immissionsrichtwerte für die maximale Schattenwurfdauer pro Jahr und/oder pro Tag überschritten. Am IO J wird nur die maximale Schattendauer pro Tag und am IO L nur die Gesamtdauer des Schattenwurfs pro Jahr eingehalten.

An den IO B bis D und K sind die Richtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten, daher darf durch die Zusatzbelastung an diesen IO kein weiterer Schatten emittiert werden. An den übrigen IO darf durch die Zusatzbelastung, bis zum Erreichen der Richtwerte, weiterhin Schatten emittiert werden.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten Anlage 11 WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzlichen WKA an den betroffenen Immissionsorten in Schönfeld, Werneuchen und Weesow unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. (Hinweis IV. 15)

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter IV. 2 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eisabwurf
Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer

Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp Vestas V172 ist ein Mindestabstand von 520,5 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

Der definierte Mindestabstand bei Windkraftanlagen in der Nähe der Mineralölpipeline bezieht sich auf den 1,1-fachen der Gesamthöhe zum Schutzstreifen der Leitung, in diesem Fall auf 287,1 m.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Werneuchen“ mit der Referenz-Nummer 2024-B-067-P4-R0 vom 30.10.2024. Das Gutachten wurde durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG erstellt. Die hier betrachteten 11 WKA werden im Gutachten als WEA 1 bis WEA 11 bezeichnet.

In der näheren Umgebung der WKA befinden sich die Landstraße L292, zwei Wirtschaftswege, das Trainingsgelände des MC Bernauer Schleife e.V. und eine Mineralölpipeline, welche im Rahmen der Untersuchung als Schutzobjekte definiert wurden.

Das Gutachten geht davon aus, dass die WKA kein internes Eiserkennungssystem, das für die Bewertung von Risikoszenarien relevant wäre, besitzen. Jedoch sind die WKA mit dem optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection System (VID) ausgestattet. Dazu wird antragsgemäß das Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector der Firma Weidmüller verwendet. Bei dem System werden zwei bestimmte Eigenfrequenzen an den Blättern gemessen. Wird dabei eine Änderung der Frequenzen festgestellt, lässt dies auf Eisansatz schließen und die WKA schaltet ab. Das System erkennt Eis auch im Trudelbetrieb, so dass die WKA nach dem Abtauen selbständig wieder in Betrieb genommen werden kann. Die WKA verfügen auch nicht über ein System zur Enteisung oder einem System zur Reduzierung von Vereisung.

Da die WKA mit einem vorhandenen System zur Eiserkennung ausgestattet sind, kann der Betrieb bei potenziell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung durch Eiswurf ist für die WKA deshalb standortspezifisch nicht zu betrachten. Ein Risiko durch Eisfall in der Umgebung einer WKA ist trotz vorhandener funktionssicherer Eiserkennung vorhanden. Das Risiko ist daher standortspezifisch zu bewerten.

Die Bewertung des individuellen und kollektiven Risikos erfolgt durch eine Einteilung in fünf Bereiche von inakzeptabel bis vernachlässigbar. Dabei werden Schutzobjekte, die in den Berechnungen nicht von Eisstücken oder durch Bauteilversagen getroffen werden, aber im potentiellen Gefährdungsbereich liegen, dem vernachlässigbaren Risiko zugeordnet.

Bei der Bewertung der Gefährdung durch Eisfall, kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass auf das Schutzobjekt Landstraße L292 von der WEA 6 ein vernachlässigbares und von der WEA 7 ein tolerierbares kollektives Personenrisiko ausgehen. Beim individuellen Personenrisiko auf den Wirtschaftsweg Schönfeld-Werneuchen gehen von den Anlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 10 eine allgemein akzeptable und von der WEA 3 eine tolerierbare Gefährdung aus. Eine vernachlässigbare Gefährdung des individuellen Personenrisikos geht von der WEA 3 auf den Wirtschaftsweg zu Landstraße und dem Trainingsgelände, von der WEA 4 auf den Wirtschaftsweg Schönfeld-Werneuchen aus. Ebenso von den Anlagen WEA 7, WEA 8 und WEA 9 auf den Wirtschaftsweg zur Landstraße.

Eine Gefährdung durch herabfallende Eisstücke auf die Mineralölpipeline kann ausgeschlossen werden, da diese erdverlegt ist.

Im Ergebnis der Risikobetrachtung wird ermittelt, dass die Risikowerte für die WEA 3 für den Wirtschaftsweg zwischen Schönfeld und Werneuchen und für die WEA 10 für den Wirtschaftsweg zur Landesstraße im unteren ALARP-Bereich liegen. Es wird empfohlen in der Umgebung der genannten WKA und Wege das Aufstellen von Warnschildern, welche die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von Windenergieanlagen warnen, aufzustellen.

Den im Gutachten genannten Empfehlungen wird seitens des Landesamtes für Umwelt gefolgt und als entsprechende Nebenstimmungen in den Bescheid beaufschlagt.

Turbulenzen
Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls

nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles, was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Werneuchen, Referenz-Nummer: 2025-F-014-P3-R1 vom 13.10.2025 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Das Gutachten bezieht sich auf die Planung von insgesamt 11 Anlagen, die im Gutachten als WEA 1 bis WEA 11 bezeichnet werden. Am Standort befinden sich weitere 55 relevante benachbarte Windkraftanlagen. Die hier geplanten WKA befinden sich in einem neu ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergienutzung „Schönfeld (BAR)“. In diesem Vorranggebiet befinden sich 3 WKA in paralleler Planung, die hier berücksichtigt werden müssen. Alle weiteren untersuchten WKA (Fremdanlagen) liegen in Windfelder, die sich in anliegenden Windfelder befinden.

Sektorielle Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Bestandsanlagen wurden durch den Gutachter nicht formuliert.

Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für die beantragten WEA 3 - 5, 8, 9 und 11 durch das vorliegende Gutachten unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß Abschnitt 5.3.2 ohne sektorielle Betriebsbeschränkungen nachgewiesen. Die benannten Einschränkungen betreffen die Verwendung der Vestas Site Check Software und dem damit verbundenen Nachweis, dass diese Software für den beantragten WKA-Typ validiert ist und die standortspezifische Lastberechnung innerhalb des validierten Anwendungsbereiches durchgeführt wurde.

Den Nachweis, dass diese Software für den beantragten WKA-Typ validiert ist und die standortspezifische Lastberechnung innerhalb des validierten Anwendungsbereiches durchgeführt wurde, wurde mit E-Mail vom 23.09.2026 durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG erbracht. Es wurde bestätigt, dass der geplante Anlagentyp Vestas V172 mit 7.2MW durch eine standortspezifische Lastrechnungen mit der Vestas Site Check Software nachgewiesen wurde. Der Validierungsbericht für diesen WKA-Typen wurde dem Gutachter zwischenzeitlich vorgelegt. Die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG hat bestätigt, dass die im Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Werneuchen formulierte Einschränkung für

Nachweise mit der Vestas Site Check Software für WEA 3 – 5, 8, 9 und 11 daher nicht mehr erforderlich ist. Die in dem Gutachten in Kapitel 5.3.2 zu diesem Punkt getroffene Einschränkung kann damit entfallen.

Darüber hinaus wird durch NB IV. 3.7 sichergestellt, dass während der gesamten Standzeit der Windenergieanlagen die wiederkehrenden Prüfungen entsprechend den Abschnitten 15 und 17 der eingeführten Technischen Baubestimmungen durchzuführen sind. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Standsicherheit der Anlagen fortlaufend überwacht und vor einem etwaigen Weiterbetrieb nach Erreichen der Entwurfslebensdauer erneut sachverständig nachgewiesen wird.

Die Standorteignung für die Bestandsanlagen WEA 12 bis 14 konnte hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität durch den Vergleich mit den Auslegungswerten nachgewiesen werden. Die diesbezügliche Darstellung erfolgt in der Tabelle 6.1 in Punkt 6 des Gutachtens. Sektorielle Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Bestandsanlagen sind entsprechend dem vorliegenden Gutachten nicht erforderlich. Aufbauend auf diesen Ergebnissen bescheinigt der Standsicherheitsprüfbericht Prüf-Nr. 031/01232-25/0029, Prüfbericht 02 vom 05.11.2026, erstellt vom Prüfingenieur für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner, dass gegen die Ausführung des Bauvorhabens in statischer Hinsicht keine Bedenken bestehen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8 und NB IV. 3.8 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, die Abfallwirtschaft, das Luftverkehrsrecht und der Natur- und Landschaftsschutz.

2.2.2 Raumordnung, Baurecht und Brandschutz

Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK Barnim vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von [redacted]€ erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 28.10.2024 liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich- rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Ziele der Raumordnung
Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim" gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom B. März 2023 GVBI. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt. Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung.

Die geplanten WKA befinden sich im VR WEN 46 „Schönfeld (BAR)“ des am 23.10.24 in Kraft getretenen „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes".

Das Vorhaben gilt als an die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Dem Vorhaben stehen daher keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Gesicherte Erschließung
Die Erschließung der WKA BN PF8, BN BP2, BN PF9 und BP1 erfolgt über den Plattenweg, abzweigend von der L292, die Erschließung der WKA BN PF1, BN PF2, BN PF3, BN PF4, BN PF5, BN PF6, BN PF7 erfolgt rückwärtig über die öffentlich-gewidmete und kommunale „Hauptstraße“ bzw. „Schönfelder Dorfstraße“ in Schönfeld.
Die zu nutzen geplanten Löschwasserzisternen wurden in den Verfahren G03124 und G06524 (Gemarkung Schönfeld, Flur 7, Flurstück 63) sowie G09924 (Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 91) genehmigt. Die Errichtung der Löschwasserzisterne in der Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 12 wird mit dieser Genehmigung erteilt.
Die erforderlichen Baulasten zum Geh- und Fahrrecht sind durch Baulasteintragungen im Baulastenverzeichnis gesichert.

Brandschutz
Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfingenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes waren die NB IV. 4 erforderlich. Daraus ergibt sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert.

Reduzierung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen (von 122,80 m auf 89,00 m) gestellt. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren durch die Antragstellerin gemäß § 70 BbgBO beteiligt. Die Nachbareigentümer in der Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstücke 22, 44, 47, 48, 49, 60, 61, 62, 69, 97, 112 und 114 und Gemarkung Schönfeld, Flur 7, Flurstücke 39, 62 und 64 haben in der vorgegebenen Frist von einem Monat gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben verweigert bzw. sich nicht geäußert.

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstandflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.:10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstands-vorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen, die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen (Ra = 89.00 m) erstrecken sich bei den WKA teilweise auf Nachbargrundstücke. Die Nutzung dieser grundstücksfremden Flächen ist durch Eintragungen von Baulasten im Baulastenverzeichnis des LK Barnim rechtlich gesichert.

Gemeindliches Einvernehmen
Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.01.2025 erteilt.

2.2.3 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB IV. 5 erforderlich. Sie dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.2.4 Gewässerschutz

Die NB IV. 6.1 bis 6.5 sind erforderlich, da in den WKA wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Diese NB stellen die Einhaltung der Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sicher.

Die Standorte der WKA BN BP2 und BN PF9 befinden sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen. Gemäß § 3 Nr. 35 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW

Werneuchen vom 20.03.2019 ist die Errichtung von WKA in Zone III des Wasserschutzgebietes nicht verboten. Demnach bedarf es für zugehörige bzw. verbundene Bauteile und Komponenten (wie Außenkühlern) keiner Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 WHG.

Die NB IV. 6.2 gilt nicht für die außenliegende Kühleinheit (Wärmetauscher) mit selbsttätiger Leckageerkennung und Alarmgeber auf dem Maschinenhausdach der Windkraftanlage mit einer maximalen Füllmenge von 240 l eines Gemisches aus Wasser und Ethylenglykol (WGK 1), da diese betriebs- und bauartenbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügt. Hierzu wird gemäß § 16 Abs. 3 AwSV als Einzelfallentscheidung eine Ausnahme von der Anforderung zur Rückhalteeinrichtung wasserbehördlich zugelassen und in der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz konzentriert (vgl. I. 2). Hierzu wurden die NB IV. 6.11 bis 6.16 erlassen.

Der Durchführung von Baugrundverbesserenden Maßnahmen, hier Rüttelstopfsäulen wird unter Einhaltung der NB IV. 6.6 bis 6.10 zugestimmt (vgl. I. 2).

Es stehen dem Vorhaben keine Belange des Gewässerschutzes entgegen.

2.2.5 Luftfahrt

Beurteilt wurden folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp VESTAS V172-7.2MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
BNPF1	52 ° 40 ' 25.7 "	13 ° 45 ' 18.4 "	175	172	261,00	86,40	348,40	Schönfeld	7	16
BNPF2	52 ° 40 ' 16.7 "	13 ° 44 ' 59.5 "	175	172	261,00	86,40	348,40	Schönfeld	7	63
BNPF3	52 ° 39 ' 57.3 "	13 ° 45 ' 32.1 "	175	172	261,00	87,60	349,60	Weesow	3	127
BNPF4	52 ° 39 ' 57.5 "	13 ° 45 ' 03.3 "	175	172	261,00	86,90	348,90	Weesow	3	54
BNPF5	52 ° 39 ' 54.0 "	13 ° 44 ' 41.8 "	175	172	261,00	84,80	346,80	Weesow	3	54
BNPF6	52 ° 39 ' 59.7 "	13 ° 44 ' 18.0 "	175	172	261,00	84,70	346,70	Weesow	3	13
BNPF7	52 ° 39 ' 48.7 "	13 ° 44 ' 02.4 "	175	172	261,00	85,50	347,50	Weesow	3	25
BNPF8	52 ° 39 ' 44.2 "	13 ° 44 ' 24.7 "	175	172	261,00	83,70	345,70	Weesow	3	50
BNPF9	52 ° 39 ' 41.9 "	13 ° 44 ' 55.1 "	175	172	261,00	90,90	352,90	Weesow	3	103
BNP1	52 ° 39 ' 45.0 "	13 ° 45 ' 40.4 "	175	172	261,00	83,30	345,30	Weesow	3	103
BNP2	52 ° 39 ' 33.8 "	13 ° 44 ' 38.7 "	175	172	261,00	83,00	345,00	Weesow	3	91

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 16.01.2025 (ELiA Oktober 2024)

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 10,5 km östlich des Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Bernau errichtet werden. Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte nicht.

Des Weiteren sollen die Anlagen ca. 3,45 km nördlich des Sonderlandeplatzes Werneuchen errichtet werden. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.
Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt bezogen auf den v. g. Sonderlandeplatz für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Weiterhin sollen die Anlagen ca. 12,6 km nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Ahrensfelde/Blumberg errichtet werden. Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben.
Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz

genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.
Das in Rede stehende Plangebiet befindet sich außerhalb des v. g. Bereiches.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden. Die NB unter IV. 9 sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 11 Windkraftanlagen (BP1, BP2, PF1 bis PF9) mit einer Gesamthöhe von 261,00 m über Grund (max. 348,40 m über NN / 348,40 m über NN / 349,60 m über NN / 348,90 m über NN / 346,80 m über NN / 346,70 m über NN / 347,50 m über NN / 345,70 m über NN / 352,90 m über NN / 345,30 m über NN / 345,00 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheit.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Tages- und Nachtkennzeichnung am Maschinenhaus hat gemäß den Anforderungen aus NB IV. 9.4.1 und 9.4.2 zu erfolgen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 16.01.2025 (ELiA Oktober 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.
Unter Maßgabe, der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung

gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die 11 Windkraftanlagen (BP1, BP2, PF1 bis PF9) aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht, werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Von der Antragstellerin wurden zur Fauna folgende Unterlagen vorgelegt:

- Kurzbericht Fledermäuse; Stand: 18.12.2023
- Gutachten Fledermäuse – Prüfung Schädigungsverbot nach Anlage 3 des AGW-Erlasses; Stand: 09.09.2024
- Gutachten Zugvögel 2022 – 2023; Stand: 18.11.2023

- Gutachten Brutvögel 2023; Stand: 14.11.2023

Bestanderfassungen oder Maßnahmenvorschläge zur Avifauna und zu Fledermäusen sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Darüber hinaus wurde der Datenbestand des LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1 umfasst.

Die Voraussetzung hinsichtlich des Alters ist seitens N1 nur bedingt beurteilbar, weil es in § 6 WindBG heißt „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre“. Aktuell sind Daten bis einschließlich 2021 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2022 bzw. 2024 erfüllen derzeit die Anforderung an die zeitliche Aktualität.

Prüfung Natura 2000

FFH-Gebiete
Die Vogelschutzgebiete, die in der weiteren Umgebung sich befinden, liegen mehr als 6 Kilometer von den Anlagenstandorten entfernt. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Vogelschutzgebiete zu rechnen. Darüber hinaus befindet sich ca. 2,4 Kilometer südwestlich des geplanten Anlagenstandortes WEA BN PF7 das FFH-Gebiet „Weesower Luch“. Aufgrund der Entfernung ist mit keinen anlagen- bzw. baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen. Folglich ist auch auf das FFH-Gebiet mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf Erhaltungsziele zu rechnen.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass
Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz 1 Rotmilan letztes Nachweisjahr 2023, ca. 1.200 m von der WEA BN PF2, ca. 800 m von der WEA BN PF1 und ca. 1.000 m von der WEA BN PF3, d.h. jeweils im zentralen Prüfbereich
- Brutplatz 1 Weißstorch letztes Nachweisjahr 2024, ca. 1.500 von der WEA BN PF2, ca. 1.400 m von der WEA BN PF1, ca. 2.000 m von der WEA BN PF3
- Brutplatz 2 Weißstorch letztes Nachweisjahr 2024, ca. 2.000 m von der WEA BN PF5, ca. 1.900 m von der WEA BN PF6, ca. von der ca. 1.400 m WEA BN PF7, ca. 1.550 m von der WEA PF 8 und ca. 1.900 m von der WEA BN PF9

Für die WKA BN PF1, BN PF2 und BN PF3 im zentralen Prüfbereich zum Rotmilanhorst kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht ausgeschlossen werden. Hier sind Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG erforderlich. Hierzu sieht die Antragstellerin die Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung vor (Maßnahme $V9_{AFB}$).

Für das Vorkommen vom Rotmilan und Weißstorch im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Zu NB IV. 10.2 bis 10.3 Bauzeitenregelungen

Bauzeiten für Gehölzbeseitigung bzw. erhebl. Aufastungen/Rückschnitt

Es sind Gehölzbeseitigungen erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgut Fauna. Dies dient gleichzeitig dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie der Vermeidung von Tötungen. Die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen pot. Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.
Es wurden keine besetzen Fledermausquartiere nachgewiesen.
Es wurden in den betroffenen Gehölzen charakteristische Brutvogelarten nachgewiesen. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen der in der Regelung Nr. 1 genannte allgemeine Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02.

Allgemeine Bauzeitenregelung

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von Feldlerchen und Grauammer- Brutpaaren. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 14.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu Ökologische Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahme

Eine ökologische Baubegleitung zählt nicht zu den Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Sie überwacht ausschließlich die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Umsetzung der Regelungen des Genehmigungsbescheides.

Zu NB IV. 10.4 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im zentralen bzw. erweitertem Prüfbereich wurden die schlaggefährdeten Arten Rotmilan und Weißstorch festgestellt.
Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße der beantragten WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilan aber auch Weißstorch gezielt angeflogen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Nach § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 2 ist die Maßnahme als alleinige Maßnahme nicht ausreichend. Für die betroffenen WKA im zentralen Prüfbereich findet zusätzlich eine Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung statt.

Zu NB IV. 10.5 bis 10.8 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
Im zentralen Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt (siehe oben).

Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WKA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.
Da im vorliegenden Fall weniger als zwei besonders gefährdete Vogelart(en) und weniger als drei Brutpaare betroffen sind, reicht ein Abschaltzeitraum bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses aus.
Die Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit kann im vorliegenden Fall nicht erfolgen, da der Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keinen - auf die regionalen Gegebenheiten Brandenburgs anwendbaren – wissenschaftlichen Nachweis vorgelegt hat, der die Wirksamkeit belegt.

Zu NB IV.10.9 Reptilien
Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

Zu NB IV.10.10 Amphibien
Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Gräben und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um den geplanten Anlagenstandort der WKA BN PF 4 und BN PF5 inkl. Zuwegung ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien grundsätzlich geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Zu NB IV. 10.11 und 10.12 Fledermäuse
Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die beantragten WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 37.077 m² (20.697 m² Vollversiegelungsäquivalent).

Die genaue Aufteilung ist der Tabelle 2 aus dem Nachtrag zum LBP vom 25.11.2025 zu entnehmen.

Mit der Maßnahme A1 „Umwandlung Intensivacker zu Extensivgrünland mit gleichzeitiger Pflanzung einer Hecke und Anlage einer Streuobstwiese“ auf einer Fläche von insgesamt 42.000 m².

Schutzgut Biotope/Flora

Durch das Vorhaben werden größtenteils intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation hierfür erforderlich ist.

Für die Herstellung der Zuwegung ist es erforderlich, dass Heckenbiotope bzw. zwei Einzelbäume gerodet werden müssen.

Mit der Maßnahme A1 „Umwandlung Intensivacker zu Extensivgrünland mit gleichzeitiger Pflanzung einer Hecke und Anlage einer Streuobstwiese“ auf einer Fläche von insgesamt 42.000 m² kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Von eingebrachten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kann die Maßnahme A1 anteilig zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Windenergieanlage BN PF9 herangezogen werden. Entsprechend Eingriffs- und Ausgleichsplan (Teilplan Landschaftsbild) kann unter Anwendung der Methode des „Märkischen Modells“ eine Fläche von 360,58 ha für das Schutzgut Landschaftsbild aufgewertet werden. Diese entspricht nach der angewandten Methodik einer anrechenbaren Kompensationsfläche von 1.150,1 ha. Damit verbleiben 5.308,6 ha nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, was einem Wirkungsgrad der Maßnahmen von 17,8 % entspricht. Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Für die Anlagen BN BP 1, BN BP2, BN PF1, BN PF2, BN PF3, BN PF4, BN PF5, BN PF6, BN PF7 und BN PF8 werden für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung festgesetzt – ohne Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung
Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Dies erfolgte durch Vorlage des Grundbucheintrags vom 14.08.2025.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG/nach § 45 b i. V. m. § 45 d Abs. 2 BNatSchG/nach § 6 Abs. 1 WindBG
Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.
Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild
Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).
Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch die Antragstellerin der Eingriffs- und Ausgleichsplan (Ergänzungsunterlage zum LBP; Stand: 13.02.2026) in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragten WKA erheblich beeinträchtigten Flächen sind plausibel. Das trifft auch auf die Aufwertungswirkung der eingereichten Kompensationsmaßnahme A1 zu. Von der Antragstellerin wurde lediglich die Faktorisierung der Eingriffs- (x = 1,3) und Kompensationsmaßnahme (x = 1,8) nicht berücksichtigt.

Berechnung Zahlungswert je WKA:
Unter Anwendung des Märkischen Modells 2.0 (Stand: 17.02.2026) ist eine Faktorisierung der Eingriffswirkung und Kompensationswirkung erforderlich. Unter Anwendung der Faktoren in Anlage 1 ist für den vorliegenden Antrag ein Faktor von 1,3 (Faktorisierung der Emissionen Bewegung mit +0,2 und Schall mit + 0,1) für den Eingriff sowie ein Faktor von 1,8 (Streuobstwiese) anzuwenden. Diese fehlen bei der Berechnung im EAP vom 13.02.2026, weshalb sich nachfolgend abweichende Ersatzgeldzahlungen ergeben.

Die berechnete Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich wie folgt zusammen:

WKA	**Ersatzgeldzahlung gemäß Märkischen Modell 2.0 in €**
BN BP1	44.658,63
BN BP2	46.765,33
BN PF1	41.175,89
BN PF2	43.967,27
BN PF3	45.966,57
BN PF4	46.049,25
BN PF5	45.582,69
BN PF6	44.828,74
BN PF7	46.200,57
BN PF8	46.150,14
BN PF9	41.551,52

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt **492.896,60 €** festgesetzt.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.7 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Bodenschutz und der Abfallwirtschaft ergeben, waren die NB IV. 7 und 8 erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme ist bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK Barnim und der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und § 1 und der Tarifstelle 1.1.4, 1.9.1und 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie

§ 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Tarifstelle 13 der Anlage Gebührenverzeichnis der LuftKostV.

4.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [redacted] € angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von [redacted] bis zu [redacted] mit der Berechnungsformel [redacted] eine Gebühr von [redacted]

4.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB des LK Barnim macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung, der Eintragung von Baulasten in Höhe von [redacted] geltend. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage 1 zu entnehmen.

4.3 Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach § 1 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages wurde eine Gebühr in Höhe von [redacted] festgesetzt.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

4.4 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil	[redacted] €
baurechtlicher Anteil	[redacted] €
luftfahrtrechtlicher Anteil	[redacted] €
Gesamt	[redacted] €

4.5 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen 11,92 €.

PZU	5,62 €	(inkl. 0 % MwSt.)
Paketgebühr	6,30 €	(inkl. 19 % MwSt.)
	11,92 €	

Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an die sieben Nachbarn werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid (67 Seiten) insgesamt 127,19 € (0,50 € für die ersten 50 Seiten, schwarz-weiß, je Seite sowie 0,15 € für jede weitere Seite sowie 7 x 5,62 € für die Versendung mit PZU).

Des Gesamtgebühr für die Auslagen beträgt demnach **139,11 € .**

4.6 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[redacted] €	+	139,11 €	=	[redacted] €

Mit der Eingangsbestätigung vom 07.01.2024 wurde die Antragstellerin aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von [redacted] zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] ergibt sich eine Gebühr von [redacted].

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.

4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 22 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 22 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV.1.3.

8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

11. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.

12. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.

13. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

14. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.

15. Zur Programmierung der Abschaltautomatik zum Schutz vor Schatten müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermitteln werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus dem Schattenwurfgutachten vom 11.10.2024, welcher Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.

16. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation Nr. 0124-6701.V06, 2024-11-08 folgende Oktav- Schallleistungspegel angegeben:

Mode	**f [Hz]**	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**
PO7200	L_W 107,8 dB(A)	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
SO3	L_W 103,0 dB(A)	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4
SO4	L_W 102,0 dB(A)	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionspegel ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln in den Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

Mode	**f [Hz]**	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**
PO7200	$L_{e,max}$ 109,5 dB(A)	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
SO3	$L_{e,max}$ 104,7 dB(A)	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7	75,1
SO4	$L_{e,max}$ 103,7 dB(A)	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2

17. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

<u>Baurecht und Brandschutz</u>

18. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.

19. Zur rechtlichen Sicherung bauordnungsrechtlicher Anforderungen erfolgte die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim mit folgendem Inhalt:

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
- Sicherung von Abstandsflächen
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Schönfeld, Flur 7, Flurstück 64
  Die Baulast ist unter der Nummer 21 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 14
  Die Baulast ist unter der Nummer 23 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 11
  Die Baulast ist unter der Nummer 24 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3 Flurstück 54
  Die Baulast ist unter der Nummer 25 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
- Sicherung der Löschwasserversorgung
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 12
  Die Baulast ist unter der Nummer 26 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
- Sicherung von Grundstücksüberbauungen
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 71
  Die Baulast ist unter der Nummer 10 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 118
  Die Baulast ist unter der Nummer 20 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 130
  Die Baulast ist unter der Nummer 22 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Schönfeld, Flur 7, Flurstück 63
  Die Baulast ist unter der Nummer 10 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Schönfeld, Flur 7, Flurstück 67
  Die Baulast ist unter der Nummer 22 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
- Sicherung der Löschwasserversorgung
  zu Lasten des Grundstückes:

Gemarkung Schönfeld, Flur 7, Flurstück 77
Die Baulast ist unter der Nummer 9 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 96
  Die Baulast ist unter der Nummer 14 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 129
  Die Baulast ist unter der Nummer 21 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 112
  Die Baulast ist unter der Nummer 36 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 60
  Die Baulast ist unter der Nummer 37 eingetragen worden.

- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 113
  Die Baulast ist unter der Nummer 18 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 47
  Die Baulast ist unter der Nummer 38 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 48
  Die Baulast ist unter der Nummer 39 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 49
  Die Baulast ist unter der Nummer 27 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 46
  Die Baulast ist unter der Nummer 28 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 121
  Die Baulast ist unter der Nummer 29 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 23
  Die Baulast ist unter der Nummer 30 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 24
  Die Baulast ist unter der Nummer 31 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
- Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 44
  Die Baulast ist unter der Nummer 32 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 51
  Die Baulast ist unter der Nummer 33 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen

zu Lasten des Grundstückes:
Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 52
Die Baulast ist unter der Nummer 34 eingetragen worden.

- Sicherung von Abstandsflächen
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 55
  Die Baulast ist unter der Nummer 35 eingetragen worden.

- Sicherung der Löschwasserversorgung
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstück 91
  Die Baulast ist unter der Nummer 5 eingetragen worden.

- Sicherung der Löschwasserversorgung
  zu Lasten des Grundstückes:
  Gemarkung Schönfeld, Flur 7, Flurstück 63
  Die Baulast ist unter der Nummer 10 eingetragen worden.

Der Inhalt der Baulast im Einzelnen ergibt sich aus der vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten des dienenden (zu belastenden) Grundstücks abgegebenen Verpflichtungserklärung, die Bestandteil des Bauantrages ist.

Arbeitsschutz

20. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz) über "Service" — > "Formulare" — > "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche

auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Gewässerschutz

21. Das Vorhaben befindet sich mit zwei Windkraftanlagen (BN BP2 und BN PF9) sowie einer Löschwasserzisterne (LES 2) innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen. Die Vorgaben der entsprechenden Schutzgebietsverordnung mit Bekanntmachung vom 20.03.2019 sind einzuhalten.

22. Gemäß § 3 Nr. 35 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen vom 20.03.2019 ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Zone III des Wasserschutzgebietes nicht verboten. So bedarf es für funktional mit der Windkraftanlage verbundene Bauteile und Komponenten, wie einem Wärmetauscher auf dem Gondeldach, auch keiner wasserbehördlichen Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

23. Innerhalb des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen ist der Einbau von Ersatzbaustoffen (wie Recyclingschotter) in bodennahe technische Bauwerke (wie Wege, Kranstellfläche, Gründung) verboten.

24. Drainagen im Vorhabengebiet dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde verändert, dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

25. Notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Bodenschutz

26. Die bodenkundliche Baubegleitung übernimmt die Planung (Bewertung der Schutzbedürftigkeit des Bodens und Empfehlung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderungen von Eingriffen, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes) und die baubegleitende Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens auf Baustellen und stellt während der Bauphase den sachgerechten Umgang mit dem Boden, die sachgerechte Wiederherstellung von Böden sowie den festgesetzten Schutz von Böden sicher.

Abfallwirtschaft

27. Die Errichtung der WKA bedingt die Neuanlage von Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen. Es werden sämtliche Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen als temporäre Maßnahmen definiert.
    Bei Verwendung von MEB (Mineralische Ersatzbaustoffe) in Technischen Bauwerken (Frost-, Deck- oder Tragschicht, Unterbau, Damm/ Wall, Wegebau) gilt ab dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Hier sind insbesondere die Regelungen des § 19 mit unterschiedlichen Einbauweisen zu berücksichtigen.
    Maßgebliche Einbauweisen für technische Bauwerke in Abhängigkeit bspw. zur Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht und zu Wasserschutzbereichen sind in Anlage 2 (Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken, 17 Einbauweisen) EBV beschrieben.

28. Stillgelegte WKA müssen zurückgebaut werden. Die Rückbauverpflichtung soll auch den Rückbau der eingesetzten Materialien für Zuwegungen, Kranstellflächen, Arbeits- und Montageflächen beinhalten. DIN SPEC 4866 legt Standards für die Demontage und das Recycling von WEA fest.
    „Der Betreiber der WEA bzw. der Bauherr der Rückbaumaßnahme trägt die Gesamtverantwortung der Rückbaumaßnahme." Es werden Hinweise zu Ausschreibung und Vergabe sowie der Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes im Vorfeld der Umsetzung gegeben.

Luftfahrt

29. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

30. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

31. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
    Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld

(Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenbug.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

32. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

33. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.

34. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat die Antragstellerin zu übernehmen.

35. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Hinweis zur Bauzeitenregelung

36. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

37. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko an den WKA durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu könnten, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

38. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert vor Beeinträchtigung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger Verbotstatbestände vermeiden will.

Straßenrecht

39. Dem LS ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und im Vorfeld mit der Straßenmeisterei Biesenthal abzustimmen.

40. Notwendige Streckenausbauten für den Transport der Anlagen an Bundes- oder Landesstraßen sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn als Sondernutzung beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde, SG Straßenverwaltung schriftlich zu beantragen unter Angabe der Genehmigungsnummer des LfU und Vorlage eines Streckenprotokolls, welche nicht älter als 6 Monate sein darf.

41. Die Straßenmeisterei Biesenthal ist rechtzeitig über die geplanten Transporte zu informieren. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ist zu benennen.

42. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung für eventuell entstehende Schäden im Zusammenhang mit den Transporten abzugeben.

43. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.

Sonstiges:

44. Standort der Anlagen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA-Bez.	Koordinatensystem ETRS89/UTM		
					UTM-Zone	East/ Ost	North/ Nord
Werneuchen	Schönfeld	7	16	BN PF1	33N	415829	5836713
Werneuchen	Schönfeld	7	63	BN PF2	33N	415468	5836440
Werneuchen	Weesow	3	127	BN PF3	33N	416070	5835830
Werneuchen	Weesow	3	54	BN PF4	33N	415548	5835845
Werneuchen	Weesow	3	54	BN PF5	33N	415124	5835746
Werneuchen	Weesow	3	13	BN PF6	33N	414680	5835929
Werneuchen	Weesow	3	25	BN PF7	33N	414381	5835593
Werneuchen	Weesow	3	50	BN PF8	33N	414797	5835448
Werneuchen	Weesow	3	103	BN PF9	33N	415367	5835368
Werneuchen	Weesow	3	103	BN BP1	33N	416220	5835448
Werneuchen	Weesow	3	91	BN BP2	33N	415055	5835122

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) - Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Gewässerschutz
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Naturschutz und Landschaftspflege
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Luftverkehrsrecht
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023)

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Sonstige
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen: - Gebührenberechnung Baurecht
- Antragsunterlagen (werden separat versendet)

Dieses Dokument wurde am 30.09.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.